



BM - Ratsbüro
III - Fachbereich III (Finanzen)

XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Geringe finanzielle Auswirkungen des Beschlusses ergeben sich durch die Hinweisbekanntmachung im Rahmen der Satzungsveröffentlichung. Demgegenüber stehen jährliche Einsparungen von durchschnittlich ca. 8.100€ an Veröffentlichungskosten.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Der Vorschlag der Verwaltung, die Hauptsatzung zu ändern, zielt darauf ab, zum einen die Vorschriften der Gleichstellung an das Landesgleichstellungsgesetz anzupassen und zum anderen die Öffentliche Bekanntmachungen neu zu regeln.

Änderung zu § 5 Gleichstellung von Mann und Frau:

Hierbei handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen aufgrund Änderungen des Landesgleichstellungsgesetzes und der Umbenennung des Frauenförderplan in Gleichstellungsplan.

Änderungen zu § 15 Öffentliche Bekanntmachungen:

Die Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) gibt der Gemeinde verschiedene Möglichkeiten öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch

Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, zu vollziehen:

- im Amtsblatt der Gemeinde,
- in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen,
- durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist, oder
- durch Bereitstellung im Internet.

Die technischen Möglichkeiten und Weiterentwicklung der Medien führten u.a. auch zur letzten Änderung der Bekanntmachungsverordnung, in Kraft getreten am 21.11.2015. Demnach wurde u.a. auch die alleinige Bereitstellung im Internet als möglicher Bekanntmachungsweg eröffnet. Von dieser Möglichkeit haben auch mehrere Kommunen im Oberbergischen Kreis Gebrauch gemacht.

Die Hauptsatzung der Hansestadt Wipperfürth sieht bisher einen Aushang an der Bekanntmachungstafel eingangs der Marktstraße nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung vor. Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie ihrer Tagesordnung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Neben der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt zusätzlich eine nichtamtliche Bekanntmachung der Ratssitzung in der Bergischen Landeszeitung und im Internet.

Der Aushang an der Bekanntmachungstafel nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Zeitung erfordert regelmäßig eine Vorlaufzeit von mindestens 3 Werktagen für das Aufgeben einer Zeitungsannonce. Der Aushang selber hat für die Dauer von mindestens einer Woche zu erfolgen und ist mit Ablauf des letzten Tages des Aushangs vollzogen. Insoweit dauert eine öffentliche Bekanntmachung in der Regel zwischen 10 und 14 Tage bis zur Vollziehung und Rechtskraft. Um diese Zeit zu reduzieren und eine flexiblere Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung zu erreichen, schlägt die Verwaltung vor, den Bekanntmachungsweg zu ändern.

Vorgeschlagen wird eine Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Hansestadt Wipperfürth. Gleichzeitig wird nachrichtlich weiterhin ein Aushang an der Bekanntmachungstafel eingangs der Marktstraße erfolgen. Bei einer Bereitstellung im Internet erfolgt der Vollzug mit Ablauf des Tages, an dem das Dokument im Internet verfügbar ist. Dies reduziert den Zeitpunkt des Vollzuges der Bekanntmachung erheblich. Gleichzeitig ist die Stadt Wipperfürth nicht mehr auf Dritte für eine öffentliche Bekanntmachung angewiesen.

§ 4a Abs. 4 S.1 Baugesetzbuch (BauGB) sieht vor, dass bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung elektronische Informationstechnologien nur ergänzend genutzt werden können. Das MIK NRW empfiehlt daher neben der Internetveröffentlichung in diesen Fällen eine weitere Bekanntmachungsform zu wählen. Aus diesem Grunde wurde für Bekanntmachungen nach dem BauGB der Aushang an der Bekanntmachungstafel nach vorheriger Hinweisbekanntmachung im Internet gewählt.

Neben einem zeitlichen Vorteil und einer flexibleren öffentlichen Bekanntmachung führt diese Umstellung zu einer erheblichen Einsparung an Veröffentlichungskosten. In den

letzten fünf Jahren wurde für die Veröffentlichung in der Zeitung ein jährlicher Betrag zwischen 6.600€ und 10.700€ aufgewendet. Der jährliche Durchschnitt der letzten fünf Jahre beträgt ca. **8.100€**.

Anlagen:

1 = Entwurf der XIII. Änderungssatzung

2 = Synopse